

Amtsblatt

Nummer 12
82. Jahrgang
Montag, 16. März 2026

Feldvergleich und Nachschätzung nach § 11 Bodenschätzungsgesetz

In der Stadt: Regensburg
wird in den Gemarkungen: Sallern, Graß,
Oberisling, Burgweinting, Harting und
Winzer.

ab: 06.04.2026

ein Feldvergleich zur Feststellung und
Einmessung der Veränderungen land-
wirtschaftlicher Flächen hinsichtlich ihrer
Ertragsfähigkeit und der Nutzungsarten
nach dem Bodenschätzungsgesetz durch-
geführt (§ 11 BodSchätzG). Zielsetzung ist

ein möglichst aktueller Stand des Liegen-
schaftskatasters und der land- und forst-
wirtschaftlichen Bewertungsgrundlagen.

Mit der Durchführung der Außendienst-
arbeiten wurden die/der amtlich land-
wirtschaftliche Sachverständige und der
vermessungstechnische Beamte des Fi-
nanzamts, sowie ehrenamtliche Boden-
schätzer beauftragt.

Nach § 15 BodSchätzG sind zum Zwe-
cke der Bodenschätzung als notwendig
erachtete Maßnahmen (Einmessungen,
Bohrungen, Aufgrabungen) jederzeit von
den Grundstückseigentümern bzw. den
Nutzungsberechtigten zuzulassen.

Die Mitarbeiter der Bodenschätzung ha-
ben eine Ausnahmegenehmigung zum
befahren gesperrter Straßen.

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Regensburg
am 19.04.2026, um 9 Uhr

Pater-Rupert-Mayer-Zentrum P. Puricellistraße 5 93049 Regensburg

Vorläufige Tagesordnung

- | | | |
|-----|--|---|
| 01. | Begrüßung und Eröffnung | Markus Weinbeck, 1. Vorsitzender und Kommandant |
| 02. | Totenehrung | Markus Weinbeck |
| 03. | Verpflichtung von Neumitgliedern | Gertrud Maltz-Schwarzfischer, Oberbürgermeisterin
Markus Weinbeck und stv. Kommandant Martin Kiesl |
| 04. | Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung | Stephanie Pillmeier, Schriftführer |
| 05. | Tätigkeitsbericht des Kommandanten | Markus Weinbeck, Martin Kiesl |
| 06. | Bericht über die Jugendarbeit | Judith Freier, Stadtjugendfeuerwehrwartin |
| 07. | Kassenbericht | Matthias Burner, Kassier |
| 08. | Revisionsbericht und Entlastungsantrag | Michael Heimerl, Kassenprüfer |
| 09. | Ehrungen und Ernennungen | Markus Weinbeck, Martin Kiesl |
| 10. | Grußworte | |
| 11. | Anträge und Verschiedenes | |

Gez.

Markus Weinbeck
Kommandant der FF Regensburg
Stadtbrandrat

Vollzug artenschutzrechtlicher Maßnahmen zum Schutz von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren; Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Stadtgebiet der Stadt Regensburg

Die Stadt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst das gesamte Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Regensburg.

§ 2 Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern

(1) Zum Schutz von wildlebenden Tieren, vor allem von Igel und sonstigen Kleinsäugetern, von Amphibien, Reptilien sowie von wirbellosen Tieren, ist im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der Betrieb von Mährobotern in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages verboten (Angaben zum genauen Zeitpunkt des jeweiligen Sonnenaufgangs bzw. Sonnenuntergangs in Regensburg sind beispielsweise aufrufbar unter: <https://www.wetterdienst.de/Deutschlandwetter/Regensburg>).

(2) Mähroboter (auch Rasenmähroboter; Rasenroboter) im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle Serviceroboter, die selbsttätig (nicht ferngesteuert) eine vorgegebene (Rasen-)Fläche mähen können.

§ 3 Ausnahme und Befreiung

(1) Eine Ausnahme von dem Verbot aus § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung ist durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Regensburg auf Antrag zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben der in § 2 Abs. 1 genannten Artengruppen durch den Einsatz eines Mähroboters entsteht.

(2) Eine Befreiung von dem Verbot aus § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung

kann durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Regensburg auf Antrag entsprechend § 67 Abs. 2, 3 BNatSchG erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß vorstehendem Abs. 1 bzw. Befreiung gemäß vorstehendem Abs. 2 ist schriftlich beim Umweltamt der Stadt Regensburg einzureichen.

§ 4 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Abteilung Umweltverfahren, Zi.Nr. 2.014, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch zwischen 08.30 und 12.00 Uhr, Donnerstag zwischen 08.30 und 13.00 und zusätzlich zwischen 15.00 und 17.30 Uhr, Freitag zwischen 08.30 und 12.00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminvereinbarung auch abweichend von den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1314.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Be-**

kanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,**

**Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, 10. März 2026
Stadt Regensburg
Umweltamt

Im Auftrag

Dr. Voigt
Leitende Rechtsdirektorin

Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters in der Stadt Regensburg am 8. März 2026

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10. März 2026 folgendes abschließendes Ergebnis der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:	117.094
Die Zahl der Personen, die gewählt haben:	67.592
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	66.875
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	717

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, evtl. Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)		25.068 (37,5 %)
02	FREIE WÄHLER Bayern/Freie Wähler Regensburg e. V. (FREIE WÄHLER/FWR)		3.551 (5,3 %)
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)		12.637 (18,9 %)
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)		12.774 (19,1 %)
06	BRÜCKE – Ideen verbinden Menschen e. V. (BRÜCKE)		4.300 (6,4 %)
07	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)		1.691 (2,5 %)
08	Freie Demokratische Partei (FDP)		1.232 (1,8 %)
09	Die Linke (Die Linke)		2.560 (3,8 %)
10	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)		545 (0,8 %)
11	Christlich-Soziale Bürger in Regensburg (CSB)		794 (1,2 %)
12	Ribisl-Partie e. V. (Ribisl)		536 (0,8 %)
13	Volt Deutschland (Volt)		1.187 (1,8 %)

2. Der Stadtwahlausschuss hat festgestellt, dass keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen
- Stimmen erhalten hat und deshalb am 22. März 2026 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl
- stattfindet. Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, evtl. Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)		25.068 (37,5 %)
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)		12.774 (19,1 %)

Regensburg, 10. März 2026

Dr. Boeckh
Stadtwahlleiter

Hinweis:
Die persönlichen Angaben zu den sich be-

werbenden Personen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht zur Verfügung gestellt. Sie können nur in der Druckausgabe des Amtsblattes oder in den Aushängen an der Amtstafel sowie im Bürgerbüro Stadtmitte (jeweils Bürger- und Verwaltungszentrum, D.-Mar-

tin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg) und in den Bürgerbüros Nord (Im Gewerbepark C 34, 93059 Regensburg) und Burgweinting (BUZ, Friedrich-Viehbacherallee 3, 93055 Regensburg) eingesehen werden.

Wahlbekanntmachung für die Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters in der Stadt Regensburg am 22. März 2026

Bei der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am Sonntag, 8. März 2026, hat keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Daher findet am Sonntag, 22. März 2026, eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

3. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

3.1. Im Abstimmungsraum:

3.1.1 Die Stadt Regensburg ist in 122 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15. Februar 2026 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

3.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

3.1.3 Wer **einen Wahlschein** der Stadt Regensburg besitzt, kann das Stimmrecht in jedem Abstimmungsraum der Stadt Regensburg ausüben.

3.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen / Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

3.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

3.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

3.2. Durch Briefwahl:

3.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will,

muss dies bei der Stadt Regensburg beantragen und erhält folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel für die Stichwahl,
- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Stadt Regensburg, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Jede stimmberechtigte Person, die bereits bei der ersten Wahl Briefwahlunterlagen beantragt und dabei angegeben hat, auch für die Stichwahl per Briefwahl wählen zu wollen, erhält die genannten Unterlagen von vornherein und ohne weiteren Antrag zusammen mit dem Wahlschein.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

3.2.2. Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der Stadt Regensburg eingeht.

4. Die Briefwahlvorstände treten zur Er-

mittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in den Auszählungsräumen

- der Beruflichen Oberschule Regensburg, Fort-Skelly-Str. 31, 93053 Regensburg
Briefwahlbezirke: 201 – 262
- des Ausweichgebäudes Berufliches Schulzentrum Matthäus Runtinger, Dr.-Leo-Ritter-Str. 7, 93049 Regensburg
Briefwahlbezirke: 263 – 280
- des Albrecht-Altdorfer-Gymnasiums, Minoritenweg 33, 93047 Regensburg
Briefwahlbezirke: 281 – 301

zusammen.

5. **Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster davon ist anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

- 5.1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie dieser zu kennzeichnen ist.
- 5.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
6. Jeder wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des

Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtig-

ten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Regensburg, 10. März 2026
Stadt Regensburg
Im Auftrag

Geyer
Verwaltungsdirektor

Anlage:

Stimmzettel zur Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

Die persönlichen Angaben zu den sich bewerbenden Personen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht zur Verfügung gestellt. Sie können nur in der Druckausgabe des Amtsblattes oder in den Aushängen an der Amtstafel sowie im Bürgerbüro Stadtmitte (jeweils Bürger- und Verwaltungszentrum, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg) und in den Bürgerbüros Nord (Im Gewerbepark C 34, 93059 Regensburg) und Burgweinting (BUZ, Friedrich-Viehbacherallee 3, 93055 Regensburg) eingesehen werden.



Auf dem Stimmzettel darf nur **eine** Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

**Stimmzettel
zur Stichwahl der Oberbürgermeisterin oder
des Oberbürgermeisters
in Regensburg
am 22. März 2026**

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
○	○

Bekanntmachung **der Sitzung des Stadtwahlausschusses** **zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie** **der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für** **die Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters** **in der Stadt Regensburg**

1. Sitzung des Stadtwahlausschusses:
Die Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters in der Stadt Regensburg am Sonntag, 22. März 2026 findet statt am

**Dienstag, 24. März 2026 um 11 Uhr
im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg,
Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 0.004
(barrierefrei).**

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher

Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

2. Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl:

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Regensburg

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die oben genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Regensburg, 10. März 2026

Dr. Boeckh
Stadtwahlleiter

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

62-2026-123-EA – Trockenbauarbeiten
ATV DIN 18299, ATV DIN 18340 – Ener-
getische Sanierung und Modernisierung
Neues Rathaus
Absendung der Auftragsbekanntmachung
im EU-Amtsblatt am 09.03.2026

62-2026-145-EA – Abbruch- und Rück-
bauarbeiten 2. BA DIN 18459 – Werner-
von-Siemens-Gymnasium – Ersatzneu-
bau Osttrakt mit Erweiterung
Absendung der Auftragsbekanntmachung
im EU-Amtsblatt am 05.03.2026

62-2026-161-EA – Tischlerarbeiten ATV
DIN 18355 – Energetische Sanierung und
Modernisierung Neues Rathaus
Absendung der Auftragsbekanntmachung
im EU-Amtsblatt am 12.03.2026

Nähere Informationen zu oben genann-
ten Ausschreibungen siehe unter
www.vergabe.bayern.de.

2. Offenes Verfahren nach VgV

62-2025-370-EA – Lieferung und Monta-
ge loser Fachraumausstattung – 8 Lose
Absendung der Auftragsbekanntmachung
im EU-Amtsblatt am 18.02.2026

62-2026-137-EA – Lieferung von drei
Müllfahrzeugen
Absendung der Auftragsbekanntmachung
im EU-Amtsblatt am 06.03.2026

Nähere Informationen zu oben genann-
ten Ausschreibungen siehe unter
www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.

Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.